

**Verfahrensgang**

**LAG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 26.03.2015 – 26 Sa 1632/14, [IPRspr 2015-199](#)**

**Rechtsgebiete**

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

**Rechtsnormen**

BetrVG § 117

EUGVVO 44/2001 **Art. 19**; EUGVVO 44/2001 **Art. 24**

KSchG § 1; KSchG § 7; KSchG § 15; KSchG § 23; KSchG § 24

**Permalink**

<https://iprspr.mppriv.de/2015-199>

**Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

nahmefristen erfolgten Gegenangebots der Bekl. erfolgt ist, soweit das Gegenangebot dabei die Bedingungen eines zuvor mit der Gerichtsstandsklausel unterbreiteten Angebots der Kl. aufgegriffen hat. Entscheidend ist vielmehr die auf eine Einbeziehung der Gerichtsstandsklausel abzielende Willensübereinstimmung der Parteien über die laufende Geschäftsbeziehung hinweg.

[58] Es kommt deshalb darauf an, ob die Kl. aufgrund der von einer solchen Willensübereinstimmung getragenen und auf eine Abwicklung der Geschäftsbeziehungen unter Einbeziehung der Gerichtsstandsklausel gerichteten Vertragspraxis der Parteien darauf vertrauen konnte, dass die Klausel auch in den Fällen, in denen die Bekl. die durchgängig unter Verwendung der Klausel abgegebenen Angebote bisweilen nur mündlich und/oder zu geänderten Mengen oder Massen angenommen hat, Teil des vereinbarten Vertragsinhalts war (vgl. EuGH [Galeries Segoura aaO Rz. 11; *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 50 ff.; *Stein-Jonas-Wagner* aaO Rz. 71]). Maßgeblich dafür ist die tatsächliche Entstehung einer Vertragspraxis, die von einer grundsätzlichen Einigkeit der Parteien über die Einbeziehung der in Rede stehenden Gerichtsstandsklausel auf die in ihrer Geschäftsbeziehung zu schließenden Geschäfte getragen war und in der diese Einigkeit in der Folge mit einem hohen Maß an Beständigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg ungeachtet der im Einzelfall zum Tragen gekommenen Form des Vertragsschlusses ihren Ausdruck gefunden hat [vgl. Senatsurteil vom 25.2.2004 – VIII ZR 119/03<sup>8</sup>, WM 2004, 2230 unter II. 2. a); *Rauscher-Mankowski* aaO Rz. 26].

[59] Zu der danach anzustellenden Gesamtschau der Geschäftsbeziehung der Parteien hat das Berufungsgericht, das rechtsfehlerhaft von einem gegen die Gerichtsstandsklausel erhobenen Gesamtwiderspruch der Bekl. ausgegangen ist, keine Feststellungen getroffen. Dabei werden insbes. die Bedeutung und (beschränkte) Reichweite der zwischen den Parteien im August und November 2010 geführten Verhandlungen der Parteien sowie die anschließend unverändert fortgesetzte Angebotspraxis der Kl. neu zu bewerten sein [s.o. II. 2. b) (2) und (3)]. Zugleich wird – soweit überhaupt von Bedeutung – zu Verlauf und Dauer der genannten Verhandlungen zu berücksichtigen sein, dass das LG zu diesem für seine Entscheidung bedeutungslosen Punkt entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung keine eindeutigen Feststellungen getroffen, sondern erst das Berufungsgericht diese Frage für erheblich erachtet hat. Es wird deshalb – wie auch die Revision geltend macht – zu bedenken sein, ob der vom Berufungsgericht gemäß § 531 II Nr. 3 ZPO als verspätet zurückgewiesene Sachvortrag der Kl. in ihrem Schriftsatz vom 13.1.2014, mit dem sie auf einen zuvor erteilten Hinweis des Berufungsgerichts vom 17.12.2013 reagiert hatte, nicht gemäß § 531 II Nr. 1 ZPO zuzulassen wäre (vgl. dazu *Musielak-Ball*, ZPO, 11. Aufl., § 531 Rz. 17 m.w.N.).“

**199.** Der für die Anwendung der EuGVO erforderliche Auslandsbezug liegt vor, wenn die beklagte Partei (hier: eine britische Luftverkehrsgesellschaft) ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Großbritannien) hat.

Nach § 24 II KSchG stellen Luftverkehrsbetriebe unabhängig von ihrer tatsächlichen betrieblichen Organisation im Inland Betriebe im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes dar. [LS der Redaktion]

<sup>8</sup> IPRspr. 2004 Nr. 94b.

### LAG Berlin-Brandenburg, Urt. vom 26.3.2015 – 26 Sa 1632/14: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit zweier verhaltensbedingter Kündigungen und über die Folgen eines Auflösungsantrags der Bekl.

Der Kl. war bei der Bekl. seit 2006 beschäftigt, zuletzt als Flugkapitän. Seine Heimatbasis war Berlin-S. In ihrem Arbeitsvertrag vom März 2010 vereinbarten die Parteien die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit Wirkung vom 1.5.2010 auf der Grundlage des deutschen Arbeitsrechts. Bei der Bekl. handelt es sich um eine Fluggesellschaft mit Sitz in London-Luton.

Die Bekl. hat mit der Gewerkschaft ver.di einen Tarifvertrag nach § 117 II BetrVG über die Errichtung einer Personalvertretung für das Cockpit- und Kabinenpersonal (TV PV) geschlossen. § 58 TV PV beinhaltet ein Zustimmungserfordernis zu außerordentlichen Kündigungen von ordentlichen Mitgliedern der Personalvertretung, des Wahlvorstands und von Wahlbewerbern, hingegen keine besondere Regelung zu einem Kündigungsschutz dieses Personenkreises. Die Frage der Anwendbarkeit des KSchG sollte nach der Präambel des Tarifvertrags ausdrücklich offen bleiben. Der Kl. war Ersatzmitglied der Personalvertretung.

Nach angeblichen Pflichtverletzungen des Kl. hörte die Bekl. die Personalvertretung mit Schreiben vom 7.1.2013 zu einer beabsichtigten verhaltensbedingten Kündigung an. Diese stimmte der Kündigung mit Schreiben vom 8.1.2013 nicht zu. Die Bekl. kündigte dem Kl. sodann mit Schreiben vom 16.1.2013 verhaltensbedingt ordentlich zum 30.4.2013. Im Hinblick auf einen etwaigen Sonderkündigungsschutz hörte die Bekl. die Personalvertretung erneut mit Schreiben vom 14.8.2013 an. Die Personalvertretung stimmte (mit Schreiben vom 19.8.2013) wiederum nicht zu. Die Bekl. kündigte dem Kl. mit Schreiben vom 23.8.2013 erneut zum 30.11.2013.

Das ArbG hat der Klage hinsichtlich der Kündigung vom 16.1.2013 stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Hiergegen wendet sich der Kl. mit seiner Berufung.

#### Aus den Gründen:

„A. Die deutschen Gerichte sind auf der Grundlage der EuGVO für die Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig. Der für die Anwendung der EuGVO erforderliche Auslandsbezug (vgl. dazu EuGH, Urt. vom 17.11.2011 – Hypoteční banka a.s. / Udo Mike Lindner, Rs C-327/10 Rz. 29, Slg. 2011 I-11543) ergibt sich daraus, dass die Bekl. ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (vgl. EuGH, Urt. vom 1.3.2005 – Andrew Owusu / N. B. Jackson, Inhaber der Firma „Villa Holidays Bal-Inn Villas“ u.a., Rs C-281/02 Rz. 26, Slg. 2005 I-1383). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aufgrund der rügelosen Einlassung der Bekl. jedenfalls aus Art. 24 EuGVO, wenn sie nicht schon nach Art. 19 Nr. 2 lit. a EuGVO aus dem Gerichtsstand des gewöhnlichen Arbeitsorts folgt (vgl. BAG, 25.4.2013 – 6 AZR 49/12, Rz. 25).

B. Die Berufungen des Kl. und der Bekl. sind zulässig. Die Zulässigkeit der Rechtsmittel bestimmt sich nach deutschem Zivilprozessrecht. Nach den Regeln des deutschen internationalen Prozessrechts richtet sich das Verfahren auch in Fällen mit Auslandsberührung nach der *lex fori*, d.h. dem Recht des angerufenen Gerichts und damit nach den inländischen Prozessvorschriften (vgl. BAG, 13.12.2012 – 6 AZR 348/11, Rz. 26). Die Berufungen der Parteien sind zudem statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

C. Beide Berufungen sind jedoch unbegründet.

I. Die Berufung der Bekl. ist unbegründet. Denn die zulässige Klage ist begründet, soweit sie die Kündigung der Bekl. vom 16.1.2013 betrifft. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch diese Kündigung der Bekl. nicht aufgelöst worden. Der Kl. unterfiel zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung dem nachwirkenden Kündigungsschutz nach § 15 I 2 KSchG.

1) Das ArbG ist mit zutreffender Begründung zu dem Ergebnis gelangt, dass das KSchG auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung fand. Bei dem Luftverkehrsbetrieb der Bekl. handelt es sich angesichts des besonderen Betriebsbegriffs des § 24 II 1 KSchG um einen Betrieb im Sinne des KSchG. Luftverkehrsbetriebe

stellen nach § 24 II 1 KSchG unabhängig von einer betrieblichen Organisation im Inland Betriebe im Sinne des KSchG dar. Das Vorliegen eines Betriebs wird für Luftverkehrsbetriebe durch das Gesetz fingiert. Es ist nicht erforderlich, dass sämtliche Flugzeuge eines Luftverkehrsbetriebs in Deutschland stationiert sind. Das Eingreifen der Fiktionswirkung setzt auch nicht voraus, dass sämtliche Luftfahrzeuge ausschließlich oder überwiegend in deutschem Luftraum eingesetzt werden. Es kommt zudem nicht darauf an, ob es einen Unternehmens- oder Betriebssitz in Deutschland gibt. Es ist keine besondere Organisation in Deutschland erforderlich. Diese Beschränkungen hat der Gesetzgeber durch § 24 KSchG für Luftverkehrsbetriebe gerade aufgehoben. Er hat diese Betriebe einer eigenständigen Regelung zugeführt und damit solche Sachverhalte unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten mit einem Anknüpfungspunkt in der Bundesrepublik Deutschland versehen. Ausreichend für die Anwendbarkeit des KSchG ist danach, dass deutsches Recht – und damit das KSchG – überhaupt Anwendung findet.

a) Nach § 23 I 1 KSchG finden die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts des KSchG auf Luftverkehrsbetriebe vorbehaltlich der Vorschriften des § 24 KSchG Anwendung. Nach § 24 I 1 KSchG sind die Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts des KSchG auf Arbeitsverhältnisse der Besatzungen von Luftfahrzeugen mit bestimmten Maßgaben anzuwenden. Eine dieser Maßgaben ist in § 24 II 1 KSchG normiert. Danach gilt als Betrieb im Sinne des KSchG die Gesamtheit der Luftfahrzeuge eines Luftverkehrsbetriebs, ohne dass es des Nachweises eines sonstigen Anknüpfungspunkts bedarf.

aa) Nach st. Rspr. des BAG findet der Erste Abschnitt des KSchG allerdings grundsätzlich – sofern eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes kein anderes Ergebnis gebietet – nur auf in Deutschland gelegene Betriebe Anwendung (vgl. BAG, Urt. vom 26.5.2009 – 2 AZR 883/07<sup>1</sup>, Rz. 13; Urt. vom 17.1.2008 – 2 AZR 902/06<sup>2</sup>, Rz. 18; bestätigt durch BAG, Urt. vom 29.8.2013 – 2 AZR 809/12, Rz. 32). Das ergibt die am Wortlaut, an der Systematik und der Entstehungsgeschichte sowie an Sinn und Zweck des § 23 KSchG orientierte Auslegung (im Einzelnen BAG, Urt. vom 17.1.2008 aaO Rz. 23 ff.).

bb) Die systematischen Gesichtspunkte, die danach dafür sprechen, dass § 23 I KSchG nur Betriebe in der Bundesrepublik Deutschland erfassen will, leitet das BAG allerdings gerade aus dem in § 23 I 1 KSchG bestimmten Anwendungsvorbehalt für die Seeschifffahrts-, Binnenschifffahrts- und Luftverkehrsbetriebe ab. Mit der in § 24 I 2 KSchG enthaltenen Fiktion hat der Gesetzgeber auch Lebenssachverhalte erfasst, bei denen typischerweise Auslandsberührungen zu erwarten sind. Diese hat der Gesetzgeber einer eigenständigen Regelung zugeführt und damit diese Sachverhalte unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten mit einem Anknüpfungspunkt in der Bundesrepublik Deutschland versehen (vgl. BAG 17.1.2008 aaO Rz. 25). § 24 II 1 KSchG normiert einen eigenständigen Betriebsbegriff (Münch-Komm-Hergeröder, 6. Aufl. [2012], § 24 KSchG Rz. 4; Ascheid-Preis-Schmidt-Moll, KSchG, 4. Aufl. [2012], § 24 Rz. 6). Danach wird die Gesamtheit der Luftfahrzeuge eines Luftverkehrsbetriebs als ein Betrieb im Sinne des KSchG fingiert, ohne dass es sich dabei um eine vom arbeitstechnischen Zweck bestimmte räumlich-organisatorische Einheit handeln muss (MünchKomm-Hergeröder aaO; Ascheid-

<sup>1</sup> IPRspr. 2009 Nr. 50.

<sup>2</sup> IPRspr. 2008 Nr. 41.

*Preis-Schmidt-Moll aaO*). Die Gesamtheit der Luftfahrzeuge eines Luftverkehrsbetriebs wird zu einem einheitlichen, gegenüber dem Landbetrieb selbständigen Betrieb zusammenfasst (v. *Hoyningen-Huene/Linck/Krause*, KSchG, 15. Aufl. [2013], § 24 Rz. 4). Nicht erforderlich ist insbesondere eine irgendwie geartete Leitungsstruktur oder ein Unternehmenssitz in Deutschland. Die Fiktion des § 24 II 1 KSchG ersetzt gerade das Erfordernis einer Betriebsstruktur. Der allgemeine Betriebsbegriff findet keine Anwendung. Einzige Voraussetzung ist nach § 24 II 1 KSchG das Vorhandensein zumindest eines Luftfahrzeugs. Ungeachtet seiner systematischen Stellung in § 24 I 2 findet der besondere Betriebsbegriff im Übrigen nicht nur beim Ersten und Zweiten Abschnitt, sondern im gesamten KSchG Anwendung. Denn die in Satz 2 verwendete allgemeine Definition verweist generell auf das KSchG und enthält insoweit keinerlei Einschränkung (v. *Hoyningen-Huene/Linck/Krause aaO*).

b) Bei Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte finden jedenfalls der Erste und der Zweite Abschnitt des KSchG – und damit die hier maßgeblichen Bestimmungen – Anwendung. Es kann danach dahinstehen, ob es in Deutschland Organisationsstrukturen der Bekl. gibt. Dieser bedarf es nicht, um die Anwendbarkeit der Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts des KSchG zu begründen. Ausreichend ist, dass der Kl. dem Luftverkehrsbetrieb der Bekl. überhaupt angehört und deutsches Recht Anwendung findet. Das ist der Fall. Die Parteien haben in dem Arbeitsvertrag vom 25.3.2010 eine entsprechende Vereinbarung getroffen, gegen deren Wirksamkeit keine Bedenken bestehen. Der Kl. weist im Übrigen zu Recht darauf hin, dass es zudem durch die in Deutschland gelegene Heimatbasis und gewisse Organisationsstrukturen jedenfalls auch tatsächliche Anknüpfungspunkte gibt, ohne dass es hierauf aber im Ergebnis ankommt. Auch die Voraussetzungen des § 23 I 2 bis 4 KSchG sind erfüllt. Unter den Parteien ist unstreitig, dass die Bekl. bereits auf einem einzelnen ihrer von Berlin-S. aus eingesetzten Flugzeuge weit mehr als zehn Belegschaftsmitglieder beschäftigt. Unter den Parteien ist nach dem Ergebnis der Berufungsverhandlung zudem nicht streitig, dass der Flughafen Berlin-S. die Heimatbasis von mehr als zehn Arbeitnehmern des fliegenden Personals darstellt.

2) Die Kündigung vom 16.1.2013 ist nach § 15 KSchG unwirksam. § 15 KSchG findet auf Mitglieder einer aufgrund eines Tarifvertrags nach § 117 II BetrVG errichteten Personalvertretung Anwendung. Das gilt auch für die herangezogenen Erstzmitglieder und nach der Vertretung nachwirkend für ein Jahr, § 15 I 2 KSchG.

a) § 15 KSchG findet auf Mitglieder einer nach § 117 II BetrVG durch Tarifvertrag gebildeten Personalvertretung Anwendung. Dies ergibt eine Auslegung der maßgeblichen Vorschriften (vgl. zu den Grundsätzen der Gesetzesauslegung z.B. BAG, 11.6.2013 – 1 ABR 32/12, Rz. 31) ...

b) Der Kl. erfüllte zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung auch noch die Voraussetzungen des § 15 I 2 KSchG. Er ist am 5.7.2012 zu einer Sitzung der Personalvertretung herangezogen worden. Die entsprechende Feststellung im Tatbestand der angefochtenen Entscheidung hat die Bekl. nicht angegriffen. Die Jahresfrist des § 15 I 2 KSchG war zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung vom 16.1.2012 noch nicht verstrichen.

3) Es kann daher dahinstehen, ob nicht auch über § 58 TV PV ein Kündigungsschutz nach § 15 KSchG eingeschlossen ist (zu einer entsprechenden Auslegung einer Tarifnorm vgl. LAG, Berlin-Brandenburg, Urt. vom 5.9.2013 – 26 Sa 667/13).

4) Da die Kündigung vom 16.1.2013 danach bereits aus anderen als den in § 1 II KSchG geregelten Gründen unwirksam ist, kommt eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Antrag der Bekl. nicht in Betracht (vgl. BAG, Urt. vom 28.5.2009 – 2 AZR 949/07, Rz. 15).

II. Auch die Berufung des Kl. ist unbegründet. Die Klage ist zwar aus den o.g. Gründen zulässig, soweit sie sich gegen die Kündigung vom 23.8.2013 wendet. Insofern ist sie jedoch unbegründet. Das Arbeitsverhältnis ist durch diese Kündigung mit Ablauf des 30.11.2013 beendet worden. Das ergibt sich aus § 7 KSchG, da der Kl. die Kündigung nicht rechtzeitig angegriffen hat.“

**200.** *Eine in einem Verpfändungsvertrag betreffend ein Kontoguthaben in Verbindung mit Art. 23 I EuGVO geschlossene Gerichtsstandsvereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte eines Staats (hier: Luxemburg) ist wirksam.*

*Art. 23 I 1 EuGVO schließt für den Fall einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung die nach Art. 2 I EuGVO begründete allgemeine Zuständigkeit aus und verdrängt in seinem Anwendungsbereich das nationale Recht vollkommen (im Anschluss an OLGR Celle 2009, 787 = IPRspr. 2009 Nr. 181). [LS der Redaktion]*

OLG Frankfurt/Main, Urt. vom 30.3.2015 – 23 U 11/14: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten um die Abrechnung eines verpfändeten Kontoguthabens. Das LG hat die Klage mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, es sei international nicht zuständig, sondern vielmehr gemäß EuGVO i.V.m. dem Verpfändungsvertrag vom 31.5/7.6.2002 das luxemburgische Gericht. Gegen die Klageabweisung richtet sich die Berufung der Kl., mit der sie ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt.

Aus den Gründen:

„II. ... Die Abweisung der Klage durch das LG als unzulässig mit der Begründung, dass gemäß Art. 23 I EuGVO i.V.m. § 14 Nr. 3 des Verpfändungsvertrags vom 31.5/7.6.2002 das Gericht in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, international zuständig sei und nicht das angerufene LG in Frankfurt/Main, ist frei von Rechtsfehlern.“

Art. 23 I 1 EuGVO schließt für den Fall einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung die nach Art. 2 I EuGVO begründete allgemeine Zuständigkeit aus und verdrängt in seinem Anwendungsbereich das nationale Recht vollkommen (OLG Celle, Beschl. vom 24.7.2009 – 13 W 48/09<sup>1</sup>, juris, u. Verw. auf OLG Schleswig, OLGR Schleswig 2009, 309 ff.<sup>2</sup>, zit. n. juris Tz. 24; z. Verdrängung nat. Rechts: Zöller-Geimer, ZPO, 30. Aufl., Art. Art. 23 EuGVVO Rz. 32).

Die Argumentation der Kl., der geltend gemachte Anspruch stehe nicht im rechtlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dem vom LG herangezogenen Verpfändungsvertrag und der in diesem enthaltenen Rechtswahl- und Gerichtsstandsklausel, da die Kl. von der Bekl. eine ordnungsgemäße Abrechnung über ein von der Bekl. für die Kl. eingerichtetes Konto verlange, auf das die Bekl. den von der X...-bank S. A. überwiesenen Betrag gebucht habe, verfängt nicht, denn sie berücksichtigt nicht den Umstand der vorliegend erhobenen Stufenklage und den dort bestimmten maßgeblichen Streitgegenstand.“

<sup>1</sup> IPRspr. 2009 Nr. 181.

<sup>2</sup> IPRspr. 2008 Nr. 12.